

<p style="text-align: center;">Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)</p> <p>vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 120; SVBl. S. 350) und durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 456; SVBl. S. 599)</p>	<p style="text-align: center;">Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)</p> <p><i>RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBl. S. 352)</i> -VORIS 22410 -</p> <p>Bezug: a) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 1 und 55) - VORIS 22410 b) Erl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen“ v. 23.3.1998 (SVBl. S. 115) - VORIS 22410 01 72 40 001</p>
<p>Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:</p>	<p>I. Zur Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:</p>
<p style="text-align: center;">I n h a l t s ü b e r s i c h t</p> <p style="text-align: center;">E r s t e r T e i l</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen</p> <p style="text-align: center;">E r s t e r A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse im Sekundarbereich I</p> <p>§ 1 Abschlüsse; Berechtigungen</p> <p style="text-align: center;">Z w e i t e r A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen in der Hauptschule</p> <p>§ 2 Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss § 3 Sekundarabschluss I - Realschulabschluss</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>§ 4 Erweiterter Sekundarabschluss I § 5 Hauptschulabschluss</p> <p style="text-align: center;">D r i t t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen in der Realschule</p> <p>§ 6 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss § 7 Erweiterter Sekundarabschluss I § 8 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss</p> <p style="text-align: center;">V i e r t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen am Gymnasium</p> <p>§ 9 Erweiterter Sekundarabschluss I und Versetzung in die gymnasiale Oberstufe § 10 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss § 11 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss</p> <p style="text-align: center;">F ü n f t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Oberschule und an der Kooperativen Gesamtschule</p> <p>§ 12 Entsprechende Anwendung der für andere Schulformen geltenden Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">S e c h s t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen in der Integrierten Gesamtschule</p> <p>§ 13 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss § 14 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss § 15 Erweiterter Sekundarabschluss I § 16 Hauptschulabschluss</p> <p style="text-align: center;">S i e b e n t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Förderschule</p> <p>§ 17 Abschlüsse an den Schulen für Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Schwer-</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>hörige und Verhaltensgestörte</p> <p>§ 18 Abschlüsse an der Schule für Lernbehinderte</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt</p> <p>Sonderregelungen für den Erwerb von Abschlüssen an besonderen Schulen</p> <p>§ 19 Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar</p> <p>§ 20 Abschlüsse an der Glocksee-Schule Hannover</p> <p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt</p> <p>Gemeinsame Vorschriften für alle Schulformen</p> <p>§ 21 Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen in besonderen Fällen</p> <p>§ 22 Festlegung des Durchschnitts</p> <p>§ 23 Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen</p> <p>§ 24 Anforderungen an Ausgleichsfächer</p> <p>§ 25 Verfahren und Grundsätze bei der Abschlussvergabe</p> <p>§ 26 Wiederholung von Schuljahrgängen</p> <p style="text-align: center;">Zehnter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Abschlussprüfung</p> <p>§ 27 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p> <p>§ 28 Zeitpunkt der Abschlussprüfung</p> <p>§ 29 Prüfungsaufgaben und Leistungsbeurteilung</p> <p>§ 30 Prüfungskommission</p> <p>§ 31 Fachprüfungsausschüsse</p> <p>§ 32 Zuhörerinnen und Zuhörer</p> <p>§ 33 Feststellung der Ergebnisse der Abschlussprüfung</p> <p>§ 34 Wiederholung der Abschlussprüfung</p> <p>§ 35 Nichtteilnahme</p> <p>§ 36 Täuschungsversuch, Störungen</p> <p>§ 37 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen</p> <p>§ 38 Niederschriften</p> <p>§ 39 Einsichtnahme in die Prüfungsakten</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an Freien Waldorfschulen</p> <p>§ 40 Abschlüsse nach dem 12. Schuljahr-</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>gang</p> <p>§ 41 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p> <p>§ 42 Schriftliche Prüfung</p> <p>§ 43 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 44 Kolloquien</p> <p>§ 45 Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen</p> <p>§ 46 Auswertung durch die Schulbehörde</p> <p>§ 47 Abschlüsse vor Ende des 12. Schuljahrgangs</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil Schlussvorschriften</p> <p>§ 47a Übergangsregelungen</p> <p>§ 48 Inkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;">Erster Teil Abschlüsse an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse im Sekundarbereich I</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Abschlüsse, Berechtigungen</p> <p>(1) Nach dem 10. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, 2. der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, 3. der Erweiterte Sekundarabschluss I. <p>(2) Nach dem 9. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptschulabschluss, 2. der Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen. <p>(3) ¹In der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Integrierten Gesamtschule, ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraus-</p>	<p>1. Zu § 1:</p> <p>1.1 Der Gleichstellungsvermerk auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 3 Satz 2 lautet: „In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.“</p> <p>1.2 Der Gleichstellungsvermerk auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 5 lautet: „Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“. Der entsprechende Abschluss ist von der Schule einzusetzen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>setzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss, an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 haben Schülerinnen und Schüler, die aus dem Sekundarbereich I durch Überspringen eines Schuljahrgangs nach § 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vorzeitig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums übergehen, haben eine Abschlussprüfung nicht abzulegen; sie erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I mit dem Beschluss der Klassenkonferenz zum Überspringen des Schuljahrgangs.</p> <p>(5) ¹Am Gymnasium, am Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule und der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt. ²Wer die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlässt oder vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, dem wird ein Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Bescheinigt wird bei einem Verlassen der Schule nach dem 10. Schuljahrgang der Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9, 2. nach Absatz 1 Nr. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 und 3. nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11. <p>⁴Bei vorzeitigem Abgang aus dem 10. Schuljahrgang wird der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 bescheinigt.</p> <p>(6) ¹Der Sekundarabschluss I – Hauptschul-</p>	<p>Für die Bescheinigung des Hauptschulabschlusses gilt Nr. 1.1 entsprechend.</p> <p>1.3 Für den Gleichstellungsvermerk nach Nr. 1.1 ist das Muster nach Anlage 11a, für den nach Nr. 1.2 Satz 1 das Muster nach Anlage 11b des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ zu verwenden.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>abschluss vermittelt die gleiche Berechtigung wie der Hauptschulabschluss. ²Der Erweiterte Sekundarabschluss I nach den §§ 4 und 7, jeweils auch in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1, berechtigt zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II. ³Der Erweiterte Sekundarabschluss I nach § 9, auch in Verbindung mit § 12 oder § 15 Abs. 2, berechtigt zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II.</p>	
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Hauptschule</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss</p> <p>Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Sekundarabschluss I - Realschulabschluss</p> <p>Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach § 2 hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und 2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen <p>erbracht hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Erweiterter Sekundarabschluss I</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach § 3 hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und 2. im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen <p>erbracht hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Hauptschulabschluss</p> <p>¹Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Realschule</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sekundarabschluss I – Realschulabschluss</p> <p>Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Erweiterter Sekundarabschluss I</p> <p>Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach § 6 hinaus im Durchschnitt befriedigende Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen und 2. in den Pflichtfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik <p>erbracht hat.</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss</p> <p>(1) Wer die Voraussetzungen des § 6 am Ende des 10. Schuljahrgangs nicht erfüllt, aber in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen erbracht hat, erwirbt den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.</p> <p>(2) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, sofern er die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung für die Hauptschule erfüllt. ²Bei nicht ausreichenden Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprachen ist nur die besser bewertete Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache zu berücksichtigen. ³Der Abschluss wird im Abgangszeugnis bescheinigt.</p>	
<p style="text-align: center;">V i e r t e r A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen am Gymnasium</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erweiterter Sekundarabschluss I</p> <p>Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt hat und in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erwirbt in den Fällen von § 1 Abs. 5 Satz 2 den erweiterten Sekundarabschluss I.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss</p> <p>¹Wer die Voraussetzungen des § 9 wegen nicht ausreichender Leistungen in Pflichtfremdsprachen nicht erfüllt hat, erhält im Fall von § 1 Abs. 5 Satz 2 den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, wenn die Mindestanforderungen für diesen Abschluss bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache erfüllt sind. ²Es ist nur die am besten bewertete Pflichtfremdsprache zu be-</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
rücksichtigen.	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss</p> <p>§ 8 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">F ü n f t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Kooperativen Gesamtschule</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung der für andere Schulformen geltenden Vorschriften</p> <p>(1) Für die Schulzweige einer Oberschule und für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.</p> <p>(2) Soweit eine Oberschule nach Schuljahrgängen gegliedert ist, gelten die §§ 13 bis 16 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 14 Nr. 2 oder in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, nicht jedoch an die Stelle der Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, befriedigende Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Fach oder in einem Profulfach (Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales oder zweite Fremdsprache) treten.</p>	
<p style="text-align: center;">S e c h s t e r A b s c h n i t t</p> <p>Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Integrierten Gesamtschule</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss</p> <p>Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p>	

§ 14

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 13 Satz 1 hinaus

1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,
2. befriedigende Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, in denen Kurse auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) besucht worden sind, und
3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung

erbracht hat.

§ 15

Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) ¹Den Erweiterten Sekundarabschluss I am Ende des 10. Schuljahrgangs erwirbt, wer

1. befriedigende Leistungen in drei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,
2. in einem vierten Fach mit Fachleistungsdifferenzierung ausreichende Leistungen in einem weiteren E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs und
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erbracht hat.

²In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind; § 4 Abs. 3 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung gilt entsprechend.

(2) Für den Erwerb eines Abschlusses am Ende der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 16 Hauptschulabschluss</p> <p>(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt nach Besuch des 9. Schuljahres, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(2) Wer die Voraussetzungen des § 13 nicht erfüllt, erwirbt den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch des 9. Schuljahrgangs entsprechend.</p> <p>(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">S i e b e n t e r A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Förderschule</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an den Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung</p> <p>(1) An einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung wird nach dem Besuch des 9. Schuljahrgangs der Hauptschulabschluss erworben, wenn die Mindestvoraussetzungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt werden.</p> <p>(2) ¹Entspricht das Unterrichtsangebot im 10. Schuljahrgang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem der Hauptschule, so können nach Besuch des 10. Schuljahrgangs Abschlüsse entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 erworben werden, oder 2. dem der Realschule, so können nach Besuch des 10. Schuljahrgangs Abschlüsse entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 erworben werden. 	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>²§ 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen</p> <p>(1) Den Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen erwirbt, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat.</p> <p>(2) Den Hauptschulabschluss erwirbt nach Besuch einer besonderen 10. Klasse zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat.</p>	
<p style="text-align: center;">Achter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen für den Erwerb von Abschlüssen an besonderen Schulen</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar</p> <p>¹An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahrgangs in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der zusätzlichen, erhöhten oder grundlegenden Anspruchsebene zu. ²Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an der Glocksee-Schule Hannover</p> <p>(1) An der Glocksee-Schule Hannover sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im 10. Schuljahrgang nach den Anforderungen der Hauptschule oder der Realschule zu beurteilen. Die Beurteilungskriterien der Konferenz bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Im Übrigen gelten die §§ 2 und 6 bis 8 entsprechend.</p> <p>(2) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach dem Besuch des 9. Schuljahrgangs gilt § 5 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Gemeinsame Vorschriften für alle Schulformen</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen in besonderen Fällen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, denen nicht Englisch oder Französisch als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache erteilt wurde, können stattdessen entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.</p> <p>(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die eine andere Muttersprache oder Herkunftssprache als Deutsch haben, können Leistungen in der Muttersprache oder Herkunftssprache an die stelle von Leistungen in Englisch oder Französisch treten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Festlegung des Durchschnitts</p> <p>(1) Im Durchschnitt gute Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 2,0 oder weniger beträgt.</p> <p>(2) Im Durchschnitt befriedigende Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 3,0 oder weniger beträgt.</p> <p>(3) Für die Abschlüsse an der Hauptschule nach den §§ 3 und 4, an der Realschule nach § 7 und an der Oberschule, jedoch nicht im Gymnasialzweig, nach den §§ 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 12 sind bei der Bildung des Durchschnittswertes die Noten in E-Kursen durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.</p> <p>(4) Treten bei der Berechnung eines Durchschnitts Bruchteile auf, so ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden.</p>	<p>2. Zu § 22:</p> <p>2.1 — Treten bei der Berechnung des Durchschnittswerts Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen</p> <p>(1) Mindestanforderungen sind ausreichende Leistungen, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.</p>	

(2) Unterschreitungen der Mindestanforderungen können nach Absatz 3 unschädlich sein oder nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeglichen werden. Satz 1 gilt nicht für Unterschreitungen der besonderen Anforderungen nach § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 sowie der Durchschnittsnoten nach § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 2, §§ 7 und 15 Abs. 1.

(3) Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs.

(4) werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.

(5) Werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.

(6) ¹Der Hauptschulabschluss nach den §§ 5 und 16 sowie der Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen nach § 18 Abs. 1 können auch dann erworben werden, wenn mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden, wobei mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach keines Ausgleichs bedürfen. ²**Abweichend von Satz 1 können bei der Entscheidung über den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach den §§ 2, 8 Abs. 1 und § 13 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden.**

(7) Ob die Konferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs nach den Absätzen 4 bis 6 Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Anforderungen an Ausgleichsfächer</p> <p>(1) Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.</p> <p>(2) In der Realschule, im Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integrierten Gesamtschule können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik bei der Anwendung der Ausgleichsvorschriften nur untereinander ausgeglichen werden.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach den §§ 2 und 13 sind auch ausreichende Leistungen in Fachleistungskursen A als Ausgleich für Unterschreitungen um eine Notenstufe in Fachleistungskursen B oder in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung heranzuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Verfahren und Grundsätze bei der Abschlussvergabe</p> <p>Für das Verfahren und die Grundsätze bei der Vergabe der Abschlüsse sowie für die Benachrichtigung bei der Gefährdung der Abschlussvergabe ist die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung entsprechend anzuwenden.</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 26 Wiederholung von Schuljahrgängen</p> <p>(1) Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben will, kann den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen.</p> <p>(2) ¹Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule und im Hauptschulzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben worden ist. ²In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulassen.</p> <p>(3) Wer bereits den vorhergehenden Schuljahrgang wiederholt hat, darf den 9. und 10. Schuljahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.</p>	
<p style="text-align: center;">Zehnter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Abschlussprüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einer Klausur im Fach Deutsch, 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik, 3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und 4. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. <p>(2) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 2 besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einer Klausur im Fach Deutsch, 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik und 3. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des 	<p>3. Zu § 27</p> <p>3.1 Zugelassene Fächer für die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 sind</p> <p>a) im 9. und 10. Schuljahrgang der Hauptschule, der Realschule, der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule, des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie der Förderschule eine Wahlpflichtfremdsprache, ein Profulfach, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen, darüber hinaus die erste Fremdsprache im 9. Schuljahrgang der Hauptschule sowie des Hauptschulzweigs der Oberschule und der Ko-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Schülers.</p> <p>(3) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 3 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.</p> <p>(4) ¹Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausuren in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten Fremdsprache eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. ²Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist anzusetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich verlangt.</p>	<p>operativen Gesamtschule,</p> <p>b) im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule, ausgenommen der dort geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, eine zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, Religion, Werte und Normen, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik.</p> <p>3.1.1 Gegenstände des mündlichen Prüfungsteils in der ersten Fremdsprache sind von realen Lebensbereichen der Prüflinge ausgehende unterschiedliche Sprachhandlungen, deren Bewältigung alters- und sachstrukturell angemessene Anforderungen an die Prüflinge stellen. Kommunikation und Interaktion sowie Wortschatz und Aussprache statt Sachdarstellung, Analyse oder Interpretation stehen im Vordergrund.</p> <p>3.2 Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 4 Satz 1 wird dem Prüfling unmittelbar schriftlich mitgeteilt und ggf. nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.</p> <p>3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 die Fächer der schriftlichen Prüfung mit, in denen er mündlich geprüft wird. Der Prüfling beantragt eine zusätzliche mündliche Prüfung mindestens zwei Werktage vor Beginn der Prüfung.</p> <p>3.4 Eine schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende besondere Prüfungsleistung nach Absatz 3 kann sein</p> <p>a) ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb nach der Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“ in der jeweils geltenden Fassung;</p> <p>b) eine schriftliche Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht; dabei soll die Arbeit acht Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind;</p> <p>c) eine Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht; dabei soll die Dokumentation vier Textsei-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>ten in Maschinschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind.</p> <p>Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Prüfungsleistung nach Buchst. a bis c zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Prüfungsleistung nach Buchst. a und b kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von bis zu drei Schülerinnen und Schülern angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der besonderen Prüfungsleistung nach Absatz 3 wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Zeitpunkt der Abschlussprüfung</p> <p>Die Abschlussprüfung findet im zweiten Halbjahr des Abschlussjahrgangs statt.</p>	<p>4. Zu § 28:</p> <p>Die Termine für die schriftlichen Prüfungsfächer nach § 27 Abs. 1 und 2 einschließlich eines ersten Nachschreibtermins werden von der obersten Schulbehörde festgelegt. Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung</p> <p>(1) ¹Die Aufgaben für die Klausuren werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. ²Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für die besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3 werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. ³Die Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.</p> <p>(2) Das Prüfungsergebnis soll die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel bestimmen.</p> <p>(3) ¹In der ersten Fremdsprache und in ei-</p>	<p>5. Zu § 29:</p> <p>5.1 In der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erhält der Prüfling jeweils zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl. Für die Auswahl erhält er eine Auswahlzeit von zusätzlich 15 Minuten. In der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird dem Prüfling eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt. Die Festlegung des Themas, des Gegenstands und des Umfangs der besonderen Prüfungsleistung nach Absatz 3 erfolgt in Abstimmung zwischen Prüfling und prüfender Lehrkraft.</p> <p>5.2 Die Schule kann entscheiden, dass Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs, die nicht verpflichtet sind, an der</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>nem Fach, in dem nach § 27 Abs. 4 eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein. ²Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.</p> <p>(4) ¹Die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums der besonderen Prüfungsleistung gehen im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die Bewertung der Prüfungsleistung ein. ²Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.</p>	<p>Abschlussprüfung teilzunehmen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten mitschreiben. Für diese Schülerinnen und Schüler werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten wie die Ergebnisse verbindlicher schriftlicher Lernkontrollen gewertet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Prüfungskommission</p> <p>(1) ¹An der Schule wird jährlich eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.</p> <p>(2) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn nicht die Schulbehörde eine andere Person beruft. ²Das vorsitzende Mitglied beruft eine Lehrkraft der Schule zum weiteren Mitglied der Prüfungskommission.</p> <p>(3) ¹Sind sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht einig, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Fachprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Für jeden Prüfling wird für jede Klausur, für jede mündliche Prüfung, für die Dokumentation einer besonderen Prüfungsleistung und für das Kolloquium einer besonderen Prüfungsleistung ein Fachprüfungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) ¹Für die Klausuren und für die Dokumentation der besonderen Prüfungsleistung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der unterrichtenden Fachlehrkraft (Referentin oder Referent) und einer weiteren Lehrkraft (Korreferentin oder Korreferent). ²Diese be-</p>	<p>6. Zu § 31:</p> <p>6.1 Die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Hauptschulabschluss am Ende des 9. Schuljahrgangs und des 10. Schuljahrgangs an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen je 120 Minuten; b) für den Abschluss an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs je 60 Minuten; c) für den Sekundarabschluss I - Haupt-

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>werten die Prüfungsleistung. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die Bewertung fest, wenn die Bewertungen voneinander abweichen oder es zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.</p> <p>(3) ¹Für die Fächer der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für das Kolloquium nach § 27 Abs. 3 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft als prüfendem Mitglied und einer weiteren Lehrkraft, die die Niederschrift fertigt. ²Das prüfende Mitglied ist für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung verantwortlich; das weitere Mitglied kann ebenfalls Fragen stellen. ³Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung. ⁴Weichen die Einzelnoten um eine Notenstufe voneinander ab, so gilt die Bewertung des prüfenden Mitglieds. ⁵Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.</p> <p>(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. ²Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung besitzen. ³Angehörige des Prüflings dürfen nicht berufen werden.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen und die Prüfungsergebnisse einsehen. ²In der mündlichen Prüfung oder im Kolloquium kann das vorsitzende Mitglied in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Es kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. ⁴Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. ⁵Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(6) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission und des Fachprüfungsausschusses kann</p>	<p>schulabschluss, den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I in Deutsch 180 Minuten, in der ersten Pflichtfremdsprache 120 Minuten und in Mathematik 150 Minuten.</p> <p>6.2 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Nr. 6.1 werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die aufsichtführenden Lehrkräfte. Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen sind in der Niederschrift im einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, dass sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat, und gibt an, ob und welche Verstöße sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.</p> <p>6.3 Der schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Teil der besonderen Prüfungsleistung ist vom Prüfling spätestens 15 Werkzeuge vor der Kolloquiumsprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben. Für die Korrektur und Bewertung gilt Absatz 2.</p> <p>6.4 In den schriftlichen Prüfungsfächern nach § 27 Abs. 1 und 2 tritt die schriftliche Prüfungsarbeit an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres.</p> <p>6.5 Die oberste Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. Die Geheimhaltung der Vorschläge ist sicherzustellen. Die Schule stellt die erforderliche Anzahl unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung her, frühestens jedoch drei Zeitstunden vorher.</p> <p>6.6 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich zugelassen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Einspruch erheben, wenn es die Bewertung der Prüfungsleistung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft hält. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.</p>	<p>6.7 In der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 und 2 soll höchstens 20 Minuten geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.</p> <p>6.8 Für das Kolloquium nach § 27 Abs. 3 gilt Nr. 6.7 Satz 1 entsprechend. Ist der dokumentierte Teil der besonderen Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit angefertigt worden, so wird das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>6.9 Der mündliche Prüfungsteil in der ersten Fremdsprache nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 wird als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Er dauert bei zwei Prüflingen höchstens zwanzig, bei drei Prüflingen höchstens dreißig Minuten. Die Zusammensetzung der Prüfungsgruppe erfolgt per Losentscheid in der entsprechenden Lerngruppe. Sie wird den Schülerinnen und Schülern am Tag vor der Prüfung mitgeteilt.</p> <p>6.9.1 Eine Vorbereitungszeit auf den mündlichen Prüfungsteil entfällt. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.</p> <p>6.9.2 Für die Bewertung der Prüfungsleistung wird der Bewertungsbogen nach Anlage 1 verwendet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Zuhörerinnen und Zuhörer</p> <p>(1) Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung dürfen zuhören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied des Schulleiterrats, 2. ein Mitglied des Schülerrats, 3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet, und 4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt. <p>(2) ¹Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht zuhö-</p>	<p>7. Zu § 32:</p> <p>Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Referentin oder der Referent hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>ren. ²Die Personen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. ³Die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Feststellung der Ergebnisse der Abschlussprüfung</p> <p>¹Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Noten fest, die der Prüfling in der Abschlussprüfung erworben hat. ²Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Prüfling bekannt zu geben.</p>	<p>8. Zu § 33:</p> <p>8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Prüfung am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages der mündlichen Prüfung oder des Kolloquiums mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Wiederholung der Abschlussprüfung</p> <p>¹Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch die Abschlussprüfung wiederholen. ²Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35 Nichtteilnahme</p> <p>(1) ¹Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ²Bei Erkrankung ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.</p> <p>(2) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. ²Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet. ³Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.</p> <p>(3) Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkon-</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
ferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält.	
<p style="text-align: center;">§ 36 Täuschungsversuch, Störungen</p> <p>Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet gilt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 37 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen</p> <p>Für Prüflinge mit Behinderungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.</p>	<p>9. Zu § 37:</p> <p>Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Niederschriften</p> <p>Über den Verlauf der Abschlussprüfung sind Niederschriften anzufertigen.</p>	<p>10. Zu § 38:</p> <p>10.1 Niederschriften sind anzufertigen über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Prüflings nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3; b) die Entscheidung der Prüfungskommission nach § 27 Abs. 4; c) die Entscheidung des Prüflings nach § 27 Abs. 3 und 4 Satz 2; d) die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse nach §§ 30 und 31; e) die Entscheidung der Prüfungskommission nach § 33; f) den Verlauf der mündlichen Prüfung sowie des Kolloquiums nach § 31 Abs. 3; g) die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach § 31 Abs. 2 bis 4; h) die Entscheidungen nach §§ 32, 35 bis 37. <p>10.2 Die Niederschriften nach Nr. 10.1 sind im Falle von Buchstabe f von der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. von den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 38 a Abschlussbescheinigung</p> <p>Der Erwerb eines Abschlusses wird im Zeugnis neben den erzielten Noten in den Fächern, den Angaben über Fehlzeiten sowie der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens bescheinigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Einsichtnahme in die Prüfungsakten</p> <p>Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.</p>	<p>11. Zu § 39:</p> <p>11.1 Zu den Prüfungsakten gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Niederschriften nach § 38, b) die gestellten Prüfungsaufgaben, c) die bewerteten schriftlichen Arbeiten, d) ggf. die bewertete Dokumentation nach Nr. 3.4, e) Duplikat des Abschlusszeugnisses. <p>11.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>11.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Arbeiten und der Dokumentation ausschließlich der Bewertung und Aufgabenstellung kann in begründetem Ausnahmefall eine Kopie gegen Unkostenerstattung gefertigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an Freien Waldorfschulen</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Abschlüsse nach dem 12. Schuljahrgang</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen erwerben am Ende des 12. Schuljahrgangs durch erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung und Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach § 45 einen Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, wenn sie nicht die Qualifikationsphase der</p>	<p>12. Zu § 40:</p> <p>12.1 Die Orientierung des Beurteilungsmaßstabes an den Kerncurricula bezieht sich auf das Unterrichts- und Leistungsniveau, nicht auf alle in den Kerncurricula aufgeführten Unterrichtsinhalte.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Freien Waldorfschule nach § 1 der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besuchen.</p> <p>(2) Beurteilungsmaßstab für die Leistungsbewertung sind die Anforderungen der Kerncurricula</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Hauptschule in Bezug auf den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, 2. für die Realschule in Bezug auf den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Schülerinnen und Schüler mit einer Pflichtfremdsprache und 3. für das Gymnasium in Bezug auf den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Schülerinnen und Schüler mit zwei Pflichtfremdsprachen. 	
<p style="text-align: center;">§ 41 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung</p> <p>(1) ¹Die Abschlussprüfung wird im zweiten Halbjahr des 12. Schuljahrgangs von der Schule durchgeführt. ²Dazu wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und einem weiteren von ihr oder ihm berufenen Mitglied der Schulleitung besteht.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 führt die Schulbehörde in von ihr festgelegten zeitlichen Abständen die Abschlussprüfung unter ihrer Leitung durch und nimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission wahr. ²Sie kann zur Durchführung der Abschlussprüfung fachkundige Lehrkräfte öffentlicher Schulen hinzuziehen.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einer Klausur im Fach Deutsch, 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik, 3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und 4. aus einer mündlichen Prüfung in einem 	<p>13. Zu § 41:</p> <p>13.1 In jeder 12. Klasse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission nach Absatz 1 in der Regel Unterrichtsbesuche in den Fächern der Abschlussprüfung durchgeführt.</p> <p>13.2 Wer an der Abschlussprüfung teilnehmen will, leitet seine Meldung der Schule bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich zu. Hierbei ist anzugeben, welcher Abschluss angestrebt wird.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>(4) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Nr. 4 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3; § 29 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.</p> <p>(5) ¹Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 30 Abs. 3 und die §§ 33 bis 37 entsprechend. ²Angehörige von Prüflingen dürfen nicht die Leitung der Abschlussprüfung übernehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Für die Klausuren der schriftlichen Prüfung gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die Klausuren der schriftlichen Prüfung müssen nach der für die öffentlichen Schulen geltenden Notenskala unter Beachtung des § 40 Abs. 2 bewertet werden. ²Ihr Ergebnis soll den schriftlichen Teil in der Jahresnote in dem Fach zu einem Drittel bestimmen.</p>	<p>14. Zu § 42:</p> <p>14.1 Für den schriftlichen Prüfungsteil gelten § 29 Abs. 1 sowie Nrn. 4 und 6.1 bis 6.6 entsprechend.</p> <p>14.2 Eine schriftlich zu dokumentierende besondere Prüfungsleistung ist eine schriftliche Arbeit, die im Abschlussjahrgang geschrieben wird zu einem von der Schule vorgegebenen Thema. Die Nrn. 3.4 sowie 4 und 6.1 bis 6.6 gelten entsprechend.</p> <p>14.3 Die Klausuren in den Fächern nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 treten im zweiten Schulhalbjahr an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen in diesen Fächern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) ¹Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 31 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend. ²Das Ergebnis soll den Teil ‚Mitarbeit im Unterricht‘ in der Jahresnote in dem Fach zu einem Drittel bestimmen.</p> <p>(2) An die Stelle des mündlichen Prüfungsteils tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3; § 29 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.</p>	<p>15. Zu §§ 43 und 44:</p> <p>15.1 Für den mündlichen Prüfungsteil sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer zugelassen mit Ausnahme der Fächer des schriftlichen Prüfungsteils sowie der Fächer Sport und Eurythmie.</p> <p>15.2 Für den mündlichen Prüfungsteil, das Kolloquium bei der besonderen Prüfungsleistung und das Kolloquium in weiteren Fächern gelten § 29 Abs. 1 sowie Nrn. 4, 6.7 und 6.8 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Kolloquien</p>	<p>15.3 Die bisherigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind angemessen zu berücksichtigen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>¹Zur Klärung von Zweifelsfällen bei der Leistungsbeurteilung in weiteren Fächern kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Durchführung von Kolloquien unter seiner Leitung anordnen. ²Es muss sich um Fächer handeln, die im 9. oder 10. Schuljahrgang öffentlicher allgemein bildender Schulen unterrichtet werden. ³Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 31 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 45 Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen</p> <p>(1) ¹Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss oder den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer in allen Fächern mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ erhalten hat. ²Nicht ausreichende Leistungen in einer zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(2) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt als Schülerin oder Schüler mit einer Pflichtfremdsprache, wer im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (3,00)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und 2. gesondert auch in den Pflichtfächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik <p>erbracht hat.</p> <p>(3) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt als Schülerin oder Schüler mit zwei Pflichtfremdsprachen, wer in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ erhalten hat.</p> <p>(4) ¹Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend. ²Jedoch darf in den Fächern der Abschlussprüfung die Note ‚ausreichend‘ nur in einem Fach unterschritten werden.</p> <p>(5) Wird ein angestrebter Abschluss nach § 40 nicht erreicht, so wird ein anderer Abschluss vergeben, wenn erkennbar ist, dass der Prüfling den Leistungsstand dieses Abschlusses erreicht hat.</p>	<p>16. Zu § 45:</p> <p>16.1 Bei der Durchschnittsbildung nach § 45 Abs. 2 sind die festgestellten Ergebnisse zu berücksichtigen.</p> <p>16.2 Über den erworbenen Abschluss stellt die Schulbehörde der Schülerin oder dem Schüler eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem von der Schule ausgestellten Zeugnis.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 46 Auswertung durch die Schulbehörde</p> <p>Der Schulbehörde sind auf Verlangen die Ergebnisse und Unterlagen der Fächer der Abschlussprüfung sowie die Beurteilungsunterlagen auch in anderen Fächern vorzulegen.</p>	<p>17. Zu § 46:</p> <p>17.1 Die Schulbehörde übernimmt den Vorsitz in der Prüfungskommission nach § 41 Abs. 1 in der Regel nach jeweils drei Schuljahren im darauf folgenden Schuljahr.</p> <p>17.2 Unabhängig von Nr. 17.1 kann die Schulbehörde in der Qualifikationsphase Unterrichtsbesuche durchführen, um sich ebenfalls ein Bild über den Leistungsstand des Abschlussjahrgangs zu verschaffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Abschlüsse vor Ende des 12. Schuljahrgangs</p> <p>(1) ¹Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Freie Waldorfschule nach dem 10. oder 11. Schuljahrgang, so erhält sie oder er den Hauptschulabschluss, wenn die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 erfüllt sind oder der Leistungsstand dies bei sinngemäßer Anwendung des § 5 Satz 1 rechtfertigt. ²Der Abschluss wird im Abgangszeugnis bescheinigt.</p> <p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 bereits am Ende des 11. Schuljahrgangs erwerben und dazu an der Abschlussprüfung des 12. Schuljahrgangs teilnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 47a Übergangsregelungen</p> <p>(1) Diese Verordnung (<i>hier Änderungen § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6, § 14, § 15, § 19, § 24 Abs. 4</i>) ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschulen oder eines Gymnasialzweigs einer nach § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.</p>	<p>18. Zu § 47a:</p> <p>18.1 Der Erlass (<i>hier Änderung der Nr. 3.1 Buchst. b</i>) ist in der ab dem 1.8.2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschulen befinden.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(2) § 27, § 29 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 bis 3 und 6 in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung sind letztmalig bei den Abschlussprüfungen im Kalenderjahr 2013 anzuwenden.</p> <p>(3) § 40 Abs. 1 in der ab dem 1. August 2012 geltenden Fassung ist erstmals für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen anzuwenden, die im Schuljahr 2012/2013 den 11. Schuljahrgang besuchen und am Ende des Schuljahres 2012/13 die Berechtigung erworben haben, die Qualifikationsphase zu besuchen.</p>	<p>18.2 Nrn. 3.1 und 3.1.1 zu § 27 sowie Nrn. 6.9., 6.9.1 und 6.9.2 zu § 31 in der ab dem 1.2.2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2013/14 eine Abschlussprüfung am Ende des 9. oder 10. Schuljahrgangs abzulegen haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012¹⁾ in Kraft.</p> <p>¹⁾ Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 2012</p>	<p>II. In-Kraft-Treten:</p> <p>Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.2.2012¹⁾ in Kraft.</p> <p>¹⁾Inkrafttreten des Änderungserlasses vom 10.5.2012</p>

Anlage 1 (zu Nr. 6.9.2)

Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Prüflinge verwendet die Prüferin oder der Prüfer den Beurteilungsbogen „Gesamteindruck“.

Dieser Bogen enthält zu drei der fünf möglichen Bewertungspunkte Deskriptoren, die die Reaktionen des Prüflings, seine Kommunikationsweise, die Sinnhaftigkeit der Beiträge und die Interaktionsweise mit anderen Prüflingen beschreiben. Die Punkte 2 und 4 werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer vollen Punktzahl zuzuordnen ist.

Als Grundlage der Bewertung verwendet die Protokollantin oder der Protokollant für die Kompetenzstufen A2 und B1 den gleichen Beurteilungsbogen „Bewertungsraster für Sprechprüfungen A2/B1“. Dieser Bogen enthält vier Kategorien:

- Kommunikativer Gesamteindruck
- Verständlichkeit (Vielfalt der Redemittel, sprachliche Flexibilität)
- Wortschatz
- Aussprache und Betonung

Die Protokollantin oder der Protokollant kreuzt auf dem Beurteilungsbogen die Punkte zu den vier Kategorien unter „A“ an. Die Prüferin oder der Prüfer kreuzt in diesen Beurteilungsbogen die Punkte unter „B“ an. Die Punkte unter „A“ und „B“ werden addiert (max. 30 Punkte) und in Zensuren nach folgender Tabelle umgewandelt:

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	30 – 28	27 – 23	22 – 18	17 – 14	13 – 6	5 – 0

Anlage 1.1

Bewertungsraster für die Prüferin oder den Prüfer (Gesamteindruck)

Der Prüfling ...	
5	<ul style="list-style-type: none"> • reagiert zügig und bewältigt die gestellten Aufgaben problemlos • kommuniziert problemlos und natürlich • liefert viele relevante, aufgabenbezogene Beiträge • hält problemlos die Kommunikation aufrecht
4	
3	<ul style="list-style-type: none"> • reagiert angemessen auf die meisten Aufgabenstellungen und bewältigt die meisten Aufgaben • führt problemlos Gespräche, mit gewissen Einschränkungen • liefert meist relevante, aufgabenbezogene Beiträge • hält im Allgemeinen die Kommunikation aufrecht
2	
1	<ul style="list-style-type: none"> • hat große Probleme bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben • hat durchgehend Probleme ein Gespräch zu führen • leistet kaum relevante, aufgabenbezogene Beiträge • Aussagen tragen kaum zur Kommunikation bei
0	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung nicht möglich

Anlage 1.2

Bewertungsraster für Sprechprüfungen A2/B1

Bewertungsraster für die Protokollantin / den Protokollanten

	KOMMUNIKATIVES HANDELN	SPRACHLICHE FLEXIBILITÄT UND KOHÄRENZ/KOHÄSION	WORTSCHATZ	AUSSPRACHE, BETONUNG, SATZMELODIE
	Der Prüfling ...	Der Prüfling ...	Der Wortschatz des Prüflings ...	Der Prüfling ...
5	<ul style="list-style-type: none"> spricht fließend und macht nur natürliche Sprechpausen benötigt keine zusätzlichen Einhilfen liefert relevante Beiträge verwendet durchgehend interaktive Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> verwendet ein großes Spektrum von Satzstrukturen verwendet richtige Strukturen formuliert kohärente Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ist umfangreich wird durchgängig angemessen verwendet 	<ul style="list-style-type: none"> wird problemlos verstanden verwendet richtige Aussprache und eine angemessene Satzmelodie verdeutlicht die Sprechabsicht durch eine variable Satzmelodie
4				
3	<ul style="list-style-type: none"> verzögert das Sprechen bei der Suche nach Redemitteln benötigt gelegentlich zusätzliche Einhilfen liefert im Allgemeinen relevante Beiträge verwendet einige Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> verwendet insgesamt angemessene Satzstrukturen verwendet überwiegend richtige Strukturen formuliert meistens kohärente Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ist hinreichend umfangreich ist im Allgemeinen angemessenen mit gelegentlich unangemessener Wortwahl 	<ul style="list-style-type: none"> wird mit geringen Anstrengungen verstanden hat eine hinreichend richtige Aussprache, Betonung und Satzmelodie verdeutlicht die Sprechabsicht nicht immer durch eine angemessene Satzmelodie
2				
1	<ul style="list-style-type: none"> spricht häufig mit z.T. längeren Verzögerungen benötigt erhebliche Einhilfen liefert wenige relevante Beiträge wendet kaum Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation an 	<ul style="list-style-type: none"> verwendet ein sehr begrenztes Spektrum von Satzstrukturen zeigt gravierende Unsicherheiten bei der Verwendung sprachlicher Strukturen formuliert kaum kohärente Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ist sehr begrenzt wird überwiegend unangemessen verwendet 	<ul style="list-style-type: none"> wird nur mit Mühe verstanden verwendet Aussprache, Betonung und Satzmelodie so, dass der Inhalt schwer zu verstehen ist macht kaum Gebrauch von Satzmelodie, um Sprechabsichten zu verdeutlichen
0	<ul style="list-style-type: none"> keine bewertbaren Äußerungen 	<ul style="list-style-type: none"> keine bewertbaren Äußerungen 	<ul style="list-style-type: none"> keine bewertbaren Äußerungen 	<ul style="list-style-type: none"> keine bewertbaren Äußerungen

Anlage 1.3

Protokoll und Bewertungsbogen für die Überprüfung der Kompetenz Sprechen

Prüfling: _____
Prüferin / Prüfer: _____
Protokollantin / Protokollant: _____

Datum, Uhrzeit: _____
Klasse: _____

A. Protokollantin / Protokollant

1. Kommunikatives Handeln

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

2. Sprachliche Flexibilität und Kohärenz / Kohäsion

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

3. Wortschatz

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

4. Aussprache, Betonung, Satzmelodie

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

B. Prüferin / Prüfer

5. Gesamteindruck

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Bemerkungen:

A. 1. – 4. / 20 Punkten
B. 5. P. x 2 = ... / 10 Punkten
Summe A + B: _____ / 30 Punkten
NOTE: _____

Unterschrift Protokollantin / Protokollant

Unterschrift Prüferin / Prüfer